

Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Brandenburg	Mitteilungspflicht nach § 5 WDüngV: Die Mitteilung wird in das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg integriert. Die Programmweiterung kommt im ersten Halbjahr 2025 zum tragen. Die Abfrage wird automatisch bei der Anmeldung eingeblendet. Die schriftliche Mitteilung entfällt.	ja, mittels Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg seit 01.01.2021: Abgeber und Aufnehmer sind verpflichtet, die Aufzeichnungen elektronisch vorzunehmen, Beförderer müssen der zuständigen Stelle auf Verlangen Aufzeichnungen vorlegen können (WDüngV § 3, WDüngmeldeV BB § 1)	monatlich, Speicherdauer im Meldeprogramm sieben Jahre	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Abgeber und Aufnehmer, erfolgt mit der Aufzeichnung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg	siehe Termine Aufzeichnungspflicht	<u>Import aus anderen Bundesländern/Staaten:</u> Aufnehmer <u>Abgabe und Aufnahme innerhalb des Landes Brandenburg:</u> Abgeber, Aufnehmer bestätigt	die Eintragungen erfolgen in das online-Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/